

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 251/12 B

L 2 R 227/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 R 95/10 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2012 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und
die Richterinnen Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Mai 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Beschluss vom 8.5.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 21.6.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat eine grundsätzliche Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird die Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung begehrt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet und schlüssig dargelegt werden, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie benennt als zu klärende Rechtsfragen,
"ob eine Lösung vom bisherigen Beruf aus gesundheitlichen Gründen des neugeborenen Kindes einem freiwilligen Berufswechsel gleichzusetzen ist beziehungsweise ob eine Lösung vom bisherigen Beruf aus gesundheitlichen Gründen des Kindes einer Lösung vom bisherigen Beruf aus gesundheitlichen eigenen Gründen gleichzusetzen ist."
- 6 Ihren Ausführungen kann jedoch schon nicht entnommen werden, im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung welcher konkreten Rechtsvorschrift sich diese Frage überhaupt stellt. Auch soweit die Klägerin darauf abstellt, dass sie bei Verneinung der ersten und Bejahung der zweiten Frage einen "Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung" habe, lässt dies nicht erkennen, bei der Auslegung welchen Tatbestandsmerkmals des § 43 Abs 2 SGB VI die genannten Fragen eine Rolle spielen könnten.
- 7 Zudem kann der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden, ob und ggf welche Feststellungen das LSG zu den Motiven für die Aufgabe des erlernten und ursprünglich ausgeübten



Berufs einer Verkäuferin getroffen hat. Nur auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des LSG könnte sich eine Entscheidungserheblichkeit der genannten Rechtsfragen ergeben, während die eigene Sachverhaltsdarstellung der Klägerin in der Beschwerdebegründung hierfür keine geeignete Basis bildet (*vgl BSG vom 12.7.2012 - B 5 R 14/12 B - BeckRS 2012, 71954 RdNr 11*).

- 8 Schließlich fehlen Darlegungen, weshalb der bisherigen Rechtsprechung des BSG zur Problematik einer Lösung vom bisherigen Beruf bei Renten wegen Berufsunfähigkeit keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der benannten Fragen entnommen werden können. Mit den Aussagen der entsprechenden Entscheidungen (*vgl zB BSGE 41, 129, 130; BSGE 46, 121, 123; s auch BSG vom 26.4.2005 - B 5 RJ 27/04 R - Juris RdNr 19 ff mwN, wo insbesondere darauf abgestellt wird, dass bei einer Lösung vom Beruf aus gesundheitlichen Gründen sich gerade das versicherte Risiko der gesetzlichen Rentenversicherung verwirkliche*) setzt sich die Klägerin nicht auseinander. Der bloße Hinweis, die Fragen seien höchststrichterlich noch nicht entschieden, genügt zur Darlegung eines weiteren Klärungsbedarfs regelmäßig nicht (*vgl BSG vom 12.7.2012 - aaO RdNr 9*). Ein solcher ist auch nicht dadurch aufgezeigt, dass pauschal - aber ohne nähere inhaltliche Auseinandersetzung - behauptet wird, die bisherige Rechtsprechung verstoße gegen Art 3 und Art 6 GG.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

